

Rechtsvorschriften bzgl. Teilnahme von Fahrzeugen am Umzug in Ramsloh

wir freuen uns, dass Ihr wieder am Umzug des KVG Ramsloh teilnehmen möchtet.

Nach langen Gesprächen mit den Verantwortlichen des Landkreises Cloppenburg und der Polizei, teilen wir Euch in diesem Schreiben mit, was Ihr beim Bau bzw. Betrieb Eurer Fahrzeuge beachten müsst.

Alle Fahrzeuge müssen folgende Kriterien erfüllen:

- **gültige Betriebserlaubnis**
- **Beleuchtung gem. STVZO**
- **Die Verkehrssicherheit muss gewährleistet sein**
- **Keine Überbreite**
- **Versicherungsbestätigung (bei 6km/h Anhänger die vom Zugfahrzeug)**

Wir weisen vorsorglich darauf hin, dass nur Fahrzeuge am Umzug teilnehmen dürfen, die

- im Besitz einer Betriebserlaubnis oder
- im Besitz des Gutachtens und einer Versicherungsbestätigung sind oder als 6km/h ausgewiesen sind.

Sollten noch Fragen bezüglich Fahrzeuggröße, Führerschein, technische Einrichtungen am Umzugsfahrzeug oder ähnliches offen sein, wendet Euch bitte an

Michael Schmidt Tel: 0160/4529891

Gerne könnt ihr Euch hierzu auch an das Polizeikommissariat Friesoythe, Polizeihauptkommissar Herr Kröger wenden. Die Dienststelle ist unter 04491/93390 zu erreichen.

Karnevalsgesellschaft Ramsloh von 1959 e.V. (KVG)

Umzugsleitung:

Stephanie Schmidt, 0162-1067480

Merkblatt

**für die Teilnehmer am Karnevalsumzug 2026 in
Ramsloh**

- 1. Alle Teilnehmer haben den Weisungen der Umzugsleitung, der Zugordner, dem Sicherheitsdienst und der Polizei unbedingt Folge zu leisten**

Ein Stehenbleiben der Fußgruppen, Musikkapellen und Wagen aus eigenem Antrieb ist nicht gestattet – auch nicht zu sogenannten Schaueinlagen oder zum Nachladen von Bonbons. Der Abstand von ca. 20 m von Gruppe zu Gruppe ist unbedingt einzuhalten.

Bei eventuellen Pannen ist das Fahrzeug – sofern die Straßenbreite es zulässt – sofort so zu platzieren, dass die nachfolgenden Wagen weiterfahren können. Nach Behebung der Panne bitte am Ende des Zuges wieder einreihen.

- 2. Die Wagengruppen haben darauf zu achten, dass die Zugmaschinen und Wagen im Hinblick auf die Ankopplungen und Aufbauten den Grundsätzen der Sicherheit entsprechen.**

Die Aufbauten der Wagen sind so einzurichten, dass keine scharfkantigen Gegenstände u. ä. über den Wagen hinausragen, die das Publikum gefährden oder verletzen könnten. Sie müssen insgesamt dem Stand der Technik entsprechen.

Die Höhe von 4,00 m darf nicht überschritten werden.

- 3. Die Beschallung muss Karnevals- oder Partymusik sein.**

Es ist untersagt Technomusik oder ähnliches abzuspielen!

Die Beschallung darf nicht nach vorne oder seitlich angebracht werden.

4. Der Aufstellort für den Zug ist auf dem Barselkeweg.

Die Aufstellung beginnt ab 13.00 Uhr. Die Wagen müssen bis 13.45 Uhr stehen. Die Aufstellung erfolgt nacheinander, so wie Ihr auf der Aufstellungstrecke ankommt.

Die Gruppennummern müssen von beiden Seiten sichtbar am Wagen oder Bollerwagen angebracht werden.

Start ist pünktlich um 14.11 Uhr beim Landgasthof Dockemeyer.

Der Fahrer und die eingeteilten Wagenengel müssen beim Fahrzeug bleiben (Kontrollen werden durchgeführt).

5. Die Teilnahme am Zug erfolgt auf eigene Gefahr.

6. Alle Teilnehmer haben karnevalistisch gekleidet zu sein.

7. **Jeder Festwagen ist von 6 Wagenengel mit Warnweste, über 18 Jahre und nüchtern zu begleiten**

8. Werbeschilder dürfen nur B60cm x H40cm sein. Maximal 2 pro Wagenseite.

9. Wir weisen darauf hin, **nicht** die Vorgärten zu betreten und vor allen Dingen euch dort **nicht zu erleichtern**. Auch wenn es nicht so wahrgenommen wird, eine Genehmigung des Umzuges kann daran scheitern...

10. Wir bitten euch, nicht mit dem Rücken zum Publikum zu sitzen/ stehen. Es sieht nicht schön aus den Zuschauern den Rücken zuzukehren.

11. **WICHTIG!!!** Die Versicherungsbestätigung für das Gespann, ist sichtbar nach Außen in der Zugmaschine anzubringen.

12. **WICHTIG!!!** Jede Wagengruppe hat einen Feuerlöscher auf dem Wagen mitzuführen

13. **Wir bitten Euch im Umzug auf „harte Spirituosen“ zu verzichten. Denn wir möchten, dass der Umzug noch weiterhin bestehen bleibt. Es ist kein schöner Anblick, wenn man Volltrunken durch den Umzug läuft.**

Es ist verboten

- leere Bierflaschen, Bierdosen, Schnapsflaschen oder andere harte Gegenstände in den Zugweg oder in die Zuschauermenge zu werfen.
- Bonbons oder anderer Gegenstände durch die geöffneten Fenster der Fahrzeuge zu werfen, da insbesondere die Beleuchtungseinrichtungen der Fahrzeuge beschädigt werden können.
- Sägemehl, Konfetti, oder ähnl. zu verwenden, damit die Straßen nicht zusätzlich verdreckt werden und ein unnötiger Mehraufwand für die Straßenreinigung anfällt.
- Süßigkeiten u. ä. vom Wagen zu werfen, bei denen das Verfalldatum bereits abgelaufen ist.

- Es ist strengstens darauf zu achten, dass das Wurfgut nicht direkt neben, hinter oder vor den Wagen geworfen wird, weil dadurch besonders die Kinder in die Gefahr gebracht werden, unter die Wagen zu kriechen.
- Leere (Bonbon-) Kartons oder sonstiger Müll haben auf dem Wagen zu bleiben!!!
- Beim Festplatz (Umzugsende) sind die Wagen zügig zu verlassen und der Fahrer hat weiterzufahren, sodass kein Stau entsteht. Wir bitten Euch, ab dem Ententeich Eure Musikanlage herunterzufahren und alles soweit vorzubereiten damit Ihr bei den Eingängen zum Festplatz zügig absteigen könnt.
- **Als selbstverständlich wird angesehen, dass alle Fahrzeugführer auf Alkoholgenuss verzichten. Mit Kontrollen durch die Polizei muss jederzeit gerechnet werden.**

Wir weisen bereits jetzt auf die Wagenbauerversammlung hin. Der Termin wird frühzeitig bekannt gegeben. Es haben von jeder Wagengruppe 2 Personen und von jeder Fußgruppe 1 Person an dieser Versammlung teilzunehmen. Die Versammlung findet im Rathaus in Ramsloh statt.

Merkblatt für die Personenbeförderung auf Anhängern

bei Brauchtumsveranstaltungen

Fahrzeuge, die bei Brauchtumsveranstaltungen, wie z.B. Karnevalsumzüge, Felderfahrten, Schützenfeste und Feuerwehrfeste eingesetzt werden, gelten als von den Vorschriften des Zulassungsverfahren nach Abs. 18. Abs. 1 StVZO befreit.

Hierbei sind folgende Bedingungen zu beachten:

- Erfasst hiervon sind Zugmaschinen mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit bis 60 km/h und deren Anhänger.
- Die Befreiung erstreckt sich nur auf die An- und Abfahrt zu der bzw. von der Veranstaltung sowie der Dauer der Veranstaltung.
- Jedes Fahrzeug muss eine Betriebserlaubnis besitzen und darüber einen Nachweis gemäß § 18 Abs. 5 StVZO mitführen. Darüber hinaus muss jede eingesetzte Zugmaschine ein eigenes zugeteiltes amtliches Kennzeichen besitzen.

Die 2. Verordnung über Ausnahmen von straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften (2. AVO) erteilt darüber

hinaus eine Ausnahmegenehmigung zum Mitführen von Personen auf Anhängern während der Brauchtumsveranstaltung,

nicht jedoch auf den An- und Abfahrten, die nach § 21 Abs. 1 StVO grundsätzlich verboten ist.

Dabei gelten folgende Auflagen und Bedingungen:

- Die Ladefläche von Fahrzeugen, auf denen Personen befördert werden, müssen eben, tritt- und rutschfest sein. Sichere Halteeinrichtungen, Geländer bzw. Brüstungen sowie Ein- und Ausstiege müssen vorhanden sein und den Unfallverhütungsvorschriften entsprechen.
- Jeder Sitz- und Stehplatz muss eine ausreichende Sicherung gegen Verletzungen und Herunterfallen des Platzinhabers besitzen. Brüstungen müssen beistehenden Personen mindestens 1,0 m hoch sein. Bei sitzenden Personen und bei Kindern reicht eine Höhe der Brüstung von 0,8 m. Sitze, Bänke und Tische müssen fest mit dem Fahrzeug verbunden sein. Die Verbindungen müssen so ausgelegt sein, dass sie den üblicherweise im Betrieb auftretenden Belastungen standhalten.
- Wenn Kinder auf der Ladefläche transportiert werden, muss mindestens eine geeignete erwachsene Person als Aufsicht vorhanden sein.
- Ein- und Ausstiege sollten sich, auf die Fahrtrichtung bezogen, nur hinten befinden. Auf keinen Fall dürfen sie sich zwischen zwei miteinander verbundenen Fahrzeugen befinden.
- Während der Veranstaltung darf nur in Schrittgeschwindigkeit gefahren werden. Auf den An- und Abfahrten ist eine Höchstgeschwindigkeit von 25 km/h einzuhalten. Die Fahrzeugkombination ist dementsprechend gem. § 58 StVZO zu kennzeichnen.
- Durch angebrachte An- oder Aufbauten darf die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt werden.
- Pro Zugfahrzeug darf nur ein Anhänger gezogen werden.
- Für jedes Fahrzeug ist eine Haftpflichtversicherung abzuschließen, deren Deckungsschutz sich auch auf die Personenbeförderung auf Ladeflächen erstreckt.
- Die Kraftfahrzeugführer müssen je nach bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit der geführten Zugmaschine die Führerscheinklasse L (bis 32 km/h) oder T (bis 60 km/h) besitzen und mindestens 18 Jahre alt sein

2b. Zweite Verordnung über Ausnahmen von straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften

Vom 28. Februar 1989

(BGBl. I S 481), geändert durch VO vom 23.07.1990 (BGBl. I S. 1489), VO vom 18.05.1992 (BGBl. I S. 989), VO v. 18.08.1998 (BGBl. I S. 2214), VO v. 07.08.2002 (BGBl. I S. 3267) u. VO v. 30.11.2018 (BGBl. I S. 2245)

BGBL. III 9232-10

Auf Grund des § 6 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 in Verbindung mit Abs. 3 des Straßenverkehrsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9231-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, Nummer 1 geändert durch Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 13. Mai 1986 (BGBl. I S. 700), Nummer 3 zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. April 1980 (BGBl. I S. 413), Absatz 3 eingefügt durch § 70 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721) und geändert gemäß Artikel 22 Nr. 3 der Verordnung vom 26. November 1986 (BGBl. I S. 2089), verordnet der Bundesminister für Verkehr nach Anhörung der zuständigen obersten Landesbehörden:

§ 1 (1) Zugmaschinen mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 60 km/h und Anhänger hinter diesen Zugmaschinen **sind von der**

Zulassungspflicht nach § 3 Abs. 1 Satz 1 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung ausgenommen, wenn sie

1. auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen,
2. für nicht gewerbsmäßig durchgeführte Altmaterialsammlungen oder Landschaftssäuberungsaktionen,
3. zu Feuerwehreinsätzen oder Feuerwehrübungen
4. von Feldgeschworenen im Rahmen ihrer Tätigkeit oder
5. auf den An- oder Abfahrten zu Einsätzen nach den Nummern 1 bis 4 verwendet werden.

Dies gilt nur, wenn für jede eingesetzte Zugmaschine ein eigenes Kennzeichen zugeteilt ist.

(1a) Abweichend von § 19 Abs. 2 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung erlischt für Fahrzeuge, die mit An- oder Aufbauten versehen sind, bei der Verwendung nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 die Betriebserlaubnis nicht, wenn die Verkehrssicherheit dieser Fahrzeuge auf solchen Veranstaltungen nicht beeinträchtigt wird. Abweichend von den §§ 32 und 34 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung dürfen bei der Verwendung von Fahrzeugen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 die zulässigen Abmessungen, Achslasten und Gesamtgewichte überschritten werden, wenn durch das Gutachten eines amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfers für den Kraftfahrzeugverkehr bescheinigt wird, dass keine Bedenken gegen die Verkehrssicherheit des Fahrzeugs auf solchen Veranstaltungen bestehen. Abweichend von § 17 Abs. 1 Satz 2 der Straßenverkehrs-Ordnung und § 49a Abs. 1 Satz 1 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung dürfen an Fahrzeugen bei der Verwendung nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 die vorgeschriebenen oder für zulässig erklärt lichttechnischen Einrichtungen verdeckt und zusätzliche lichttechnische Einrichtungen angebracht sein, wenn die Benutzung

der Beleuchtung nach § 17 Abs. 1 Satz 1 der Straßenverkehrs-Ordnung nicht erforderlich ist. Eine Änderung der Fahrzeugpapiere nach § 13 Abs. 1 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung ist nicht erforderlich.

(2) Abweichend von § 6 Abs. 1 der Fahrerlaubnis-Verordnung berechtigt die Fahrerlaubnis der Klasse L oder T auch zum Führen von Zugmaschinen und Anhängern im Sinne von Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 2 und 3 sowie Nummer 5 in den Fällen von Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 2 oder 3, bei Klasse L jedoch nur bis zu einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit der Zugmaschine von nicht mehr als 40 km/h, wenn die Zugmaschinen und Anhänger gemäß dieser Vorschrift eingesetzt werden und der Fahrzeugführer das 18. Lebensjahr vollendet hat.

(3) Abweichend von § 21 Abs. 2 Satz 4 der Straßenverkehrs-Ordnung dürfen beim Einsatz von Fahrzeugen nach Absatz 1 Satz 1 auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen, nicht jedoch auf den An- und Abfahrten, Personen auf Anhängern befördert werden, wenn deren Ladefläche eben, tritt- und rutschfest ist, für jeden Sitz- und Stehplatz eine ausreichende Sicherung gegen Verletzungen und Herunterfallen des Platzinhabers besteht und die Aufbauten sicher gestaltet und am Anhänger fest angebracht sind.

(4) Die Ausnahmen nach den Absätzen 1 bis 3 gelten nur, wenn

1. für jedes der eingesetzten Fahrzeuge eine Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung besteht, die die Haftung für Schäden abdeckt, die auf den Einsatz der Fahrzeuge im Rahmen der Absätze 1 bis 3 zurückzuführen sind,
2. die Fahrzeuge mit einer Geschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h, auf den örtlichen Brauchtumsveranstaltungen nur mit Schrittgeschwindigkeit, gefahren werden und
3. die Fahrzeuge bei der Verwendung nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 einschließlich An und Abfahrten für eine Geschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h nach § 58 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung gekennzeichnet sind.

§ 2 – 5 (aufgehoben)

§ 6 Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft